

# **Gesamtgebietskörperschaft des öffentlichen Rechts**

## **„Deutsche Identität“**

Grundlegende Informationen  
die jeder deutsche Volksangehörige  
wissen muß.

### **Die Fakten zur Besetzungsverwaltung BRD bzw. BRD des vereinten Deutschland**

Deutschland, das Deutsche Reich, wurde mit dem Ende der Kriegshandlungen am 07.05.1945 mit der Unterzeichnung der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Heeres zu Wasser zu Lande und in der Luft besetzt. Die Besetzung sollte, da alle Siegermächte zu den Unterzeichnern des völkerrechtlichen Vertrags der HLKO (Haager Landkriegsordnung 1910) gehören, nach den dort festgelegten Regeln erfolgen. Auch wenn nicht alle Kriegsteilnehmer gegen das Deutsche Reich zu den Unterzeichnern gehören, greift hier doch die Martens'sche Regel.

Mit der Verhaftung der angeblichen letzten Reichsregierung unter GA Karl Dönitz<sup>1</sup> am 23. Mai 1945 wurde durch die Besatzungsmächte die volle Regierungsgewalt übernommen und am 5. Juni 1945 unter anderem von diesen erklärt, daß die Übernahme der vollen Regierungsgewalt nicht die Annexion des Deutschen Reiches bewirkt. Die daraus folgenden Rechtswirkungen sind insbesondere hinsichtlich der Festlegungen im Völkerechtsvertrag der HLKO zur Besetzung eines feindlichen Gebiets bedeutsam.

Da alles für und gegen wirkt, trat mit der Übernahme der vollen Regierungsgewalt durch die Besatzungsmächte rechtlich zwangsläufig der komplette Stillstand der Rechtspflege im fortexistierenden Staat Deutsches Reich ein, der bis heute andauert. Als Gegenwirkung konnten und können seit diesem Ereignis also keine Gesetze, Anordnungen, Verfahrensvorschriften, irgendwelche Entscheidungen oder Verträge ersatzweise von der Militärregierung der Besatzungsmächte oder den von diesen später eingesetzten Verwaltungen im Namen des Staates Deutsches Reich oder des Deutschen Staatsvolkes erlassen oder geschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Ohne Ernennungsurkunde ein rechtlich fragwürdiger Vorgang. Information erfolgte via Telegramm vom (Sowjetagenten) und Hitler Adlatus Martin Bormann. Siehe hier.

In der HLKO sind diese rechtlichen Folgen im Artikel 43 zur Besetzung eines Gebietes niedergelegt, in dem die besetzende Macht verpflichtet ist, alle von ihr abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Genau mit der letztgenannten Bedingung wird der obengenannte Stillstand der Rechtspflege im Besetzten Staat völkerrechtlich festgeschrieben, womit die Wahrung der staatlichen Identität des Besetzten vertraglich eingefordert wird, die letztlich auch die unabdingbare Voraussetzung für spätere Friedensverhandlungen ist, sollen die daraus entspringenden vertraglichen Regelungen international einen rechtlichen Bestand haben. Der Artikel 43 der HLKO ist somit der Bedeutsamste im Kapitel zur Besetzung eines feindlichen Gebiets.

Im hierarchischen Vertragsgefüge ist die Formulierung des Art. 43 letztlich aber eine rechtlich zwingende Folge des Art. 23 der HLKO, in welchem die Verbote niedergelegt sind.

Der Artikel 23 h) HLKO verbietet dem Gegner die zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit. Daraus folgt, daß die Besetzenden auch während der Besatzungszeit eigentlich nicht das Recht haben die Ansprüche des Besetzten auszusetzen oder ihre Klagbarkeit zu verhindern, doch genau dies wurde mit der Einrichtung von Besatzungszonen und den Gründungen der BRD und DDR bewirkt.

Demgemäß sind die Gründungen Bundesrepublik Deutschland durch die Westmächte (Trizone, 23.05.1949!) und der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik durch die UdSSR nur die völkerrechtswidrige besatzungsrechtlichen Mittel zur Verwaltung der besetzten Gebiete und ihre „Regierungen“ nur die Besitzdiener der Besatzer ohne eigene Besitzrechte. Als solches sind sie nur als Scheinstaaten zu bezeichnen, mit denen die Besatzer nach Gutdünken verfahren können, wie die einfache Auflösung und Beseitigung der DDR gezeigt hat.

---

**Merken:** Die Gründung der Scheinstaaten diente und dient somit unter anderen auch dem Zweck, das Deutsche Volk daran zu hindern, sich seiner ihm zustehenden völkerrechtsvertraglichen Rechte nach der HLKO bewußt zu werden, diese wahrzunehmen und einzufordern! Der hinter der Scheinstaatengründung beabsichtigte versteckte Verstoß vor allem gegen Artikel 43

und 23 h) HLKO ist Teil der bis heute andauernden Kriegsführung gegen das Deutsche Volk und ihrem Staat Deutsches Reich.

---

Der Boden zur Errichtung dieser völkerrechtswidrigen Scheinstaaten BRD und DDR wurde schon vor und zu Kriegszeiten durch falsche Deutsche gelegt, die nur scheinbar die deutschen Interessen vertreten haben. Ein Beweis dafür ist, daß man 1941 die britischen und französischen Truppen aus Dünkirchen entkommen ließ, anstatt sie festzusetzen und den Krieg durch ultimative Verhandlungen mit England und Frankreich zu beenden. So konnte man den Krieg um vier Jahre verlängern, um mit dem „wollt ihr den totalen Krieg, noch totaler als ihr ihn euch erst vorstellen könnt“ die Deutsche Wehrmacht bis zur bedingungslosen Kapitulation aufzureiben und die staatliche Infrastruktur so weit zu schädigen, daß die Übernahme der vollen Regierungsgewalt durch die Besatzungsmächte möglich wurde.

Auf die Parallelen zum ersten Weltkrieg bezüglich des Kriegseintritts der USA, der mit der Versenkung der Lusitania und später dem Zimmermann-Telegramm und im zweiten Weltkrieg mit dem japanischen Bombardement von Pearl Harbor begründet wurde, sei hier hingewiesen.

Um Widerstände gegen die zu gründenden Scheinstaaten gar nicht erst aufkommen zu lassen, wurden Maßnahmen ergriffen, die mit der unmenschlichen und kriegsrechtswidrigen Misshandlung der gefangenen oder die Waffen streckenden Deutschen Soldaten durch Internierung auf den Rheinwiesenlagern begannen, sich über die Nürnberger Prozesse und den zahlreichen Hinrichtungen, die z. T. willkürlich oder durch finanziell geförderte Denunziation von militärischen Standgerichten im Rahmen der vorgeblichen Entnazifizierung verhängt, sich über die Hungerjahre 1946 und 1947 bis 1948 hinzogen, in denen die Besatzer zur Vergrößerung des Versorgungsnotstandes Getreidefelder niederwalzten und Kartoffelkäfer einsetzten und alles wurde mit den angeblich einzigartigen Verbrechen, die das Deutsche Volk begangen haben soll und die ihm die Siegermächte als Kollektivschuld aufluden, gerechtfertigt.

---

**Merken:** Nach Art. 50 der HLKO gilt für die militärische Gewalt auf dem besetzten Gebiet, daß keine Strafe in Geld oder anderer Art wegen der Handlungen Einzelter über eine ganze Bevölkerung verhängt werden darf, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

---

Dieser Nachkriegsterror der Siegermächte, der ca. 16 Millionen unserer Landsleuten nach Ende der Kriegshandlungen das Leben gekostet hat, stellt den Beginn des bis heute anhaltenden und über die Jahre zunehmend intensivierten und verschärften Schuldkultes dar, den man zusammen mit dem Terror gegen das Deutsche Volk in die Volksseele pflanzte, um mit dem Deutschen Volk in dieser Weise verfahren zu können.

Dabei wurde von den Siegermächten gegen die Artikel 4, 5, 7, 14, 15, 19 und 20 der HLKO bezüglich der deutschen Soldaten als Kriegsgefangene insbesondere im deutschen Reichsgebiet verstoßen. Ebenso sind die nach dem Londoner Abkommen durchgeführten Nürnberger Prozesse in Bezug auf Artikel 35 der HLKO sowie nach der Martens'schen Klausel in Bezug auf die Artikeln 1 und 2, wie diese zu verstehen sind, nur als verbrecherische Siegerjustiz zu bezeichnen, da hier gegen die unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuche, die Gesetze der Menschlichkeit sowie den international anerkannten Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz) verstoßen wurde, in dem man die strafbaren Tatbestände der Nürnberger Prozesse erst nach dem Krieg geschaffen hatte.

So wurde die Errichtung des Scheinstaates BRD in der Trizone mit dem Anspruch verknüpft, Deutschland zu demokratisieren und die Deutschen zu besseren Menschen machen zu wollen, wobei jeder Protest schon durch den vorher abgelaufenen Terror im Keime erstickt wurde, hoffte doch jeder, daß endlich wieder etwas mehr Normalität und eine in die Zukunft gerichtete Besserung eintreten werde. Anders in der Sowjetzone, wo das Deutsche Volk dem sozialistischen, judeobolschewistischen Terror ausgeliefert war und sie immer an ihren einzunehmenden Status als Kriegsverbrecher, insbesondere am russischen Volk erinnert wurden, so daß jedes Anspruchsdanken von vorneherein ausgeschaltet und man unter Huldigungen an die Partei dankbar sein musste für jedes bißchen mehr an Lebensmöglichkeit. Damit hatte der abgelaufene Terror als Vorspann zu diesen völkerrechtswidrigen Akten in beiden Besatzungszonen seine Wirkung nicht verfehlt.

War den Überlebenden des Krieges, unseren Eltern und Großeltern, der provisorische Charakter dieser Verwaltungskonstrukte noch bewusst, so hat man doch die Unkenntnis des Durchschnittsbürgers in rechtlichen und völkerrechtlichen Angelegenheit, im Sinne der Besatzungsziele ausnutzend und fördernd über die Jahre das Wissen darüber in den Erziehungs- und Lehranstalten als auch den Informationsmedien in den Schatten der Geschichte fallen lassen. Durch den Inhalt des Besatzungsstatuts der Drei Mächte vom 10.05.1949, das dem GG (Grundgesetz) vom 23.05.1949 für die BRD in seiner Rechtswirkung vorangestellt und damit übergeordnet wurde und damit die Wirkung des GG beschränkte, wird die beabsichtigte

Täuschung sichtbar, in der DDR war es das System selbst, weshalb es in der DDR einen 17.Juni 1953 gab und nicht in der BRD.

Ergänzend ist noch anzufügen, daß auch die Untergliederung der Trizone in Bundesländer, wie wir sie heute kennen, und nach Aufhebung der inner-deutschen Besatzungszonengrenze 1990 auch in der ehemaligen DDR demgemäß nur eine völkerrechtswidrige Verwaltungsmaßnahme der Besatzer ohne rechtliche Bindungswirkung für die internationale Einheit Deutschlands, den Staat Deutsches Reich darstellt.

Die oben genannten Fakten werden durch die Erklärung des Außenministers der USA, Ch. A. Herter, die dieser auf den die Deutschlandfrage betreffenden Außenministerkonferenzen in Genf 1959 abgegeben hat, bestätigt. Er erklärte:

„obwohl Deutschland als internationale Einheit völkerrechtlich fortbestehe, weder die Bundesrepublik noch die sogenannte DDR, sei es einzeln, sei es gemeinsam, eine gesamtdeutsche Staatsgewalt darstellten, die befugt wäre, für die internationale Einheit Deutschlands zu handeln oder sie zu binden. Eine endgültige Friedensregelung müsse die Errichtung einer Staatsgewalt abwarten, die für Deutschland als Ganzes handeln und es verpflichten könne. (Dept. of State Bull. 1959, S.819 ff)

Die Konferenzen wurden letztlich wegen angeblich unüberwindlicher Ost-West-Gegensätze abgebrochen, jedoch waren für den Abbruch der Verhandlungen 1959 völkerrechtliche Gründe vorhanden, die den Abbruch erzwangen, da, wie aus der Erklärung Ch. A. Herter hervorgeht, die Besatzungszonen als Einrichtungen der Besatzungsmächte nicht für den fortbestehenden Staat Deutsches Reich handeln konnten und können, womit die Rechtswirkung der Berlinerklärung vom 5.06.1945 beachtet wird.

In der Westpresse wurde allerdings fälschlich Andrei A. Gromyko, Außenminister der Sowjetunion, als Grund für das Scheitern angegeben. Die Sowjetunion sollte/wollte sich aber offensichtlich nicht der weiteren Fortsetzung der gemeinsamen Völkerrechtsbrüche der Siegermächte anschließen, in dem man mit Scheinstaaten etwas verhandelt, was die nicht verhandeln können, um mit dem scheinbaren Ausscheiden aus dem Völkerrechtsverbrecherverbund die bessere, moralisch und völkerrechtlich unangreifbare Verhandlungsposition in der Öffentlichkeit einnehmen zu können.

Im Bewusstsein dieser rechtlichen Zusammenhänge wurden von Walter Scheel, ehem. Außenminister und später Bundespräsident der BRD, 1972, folgende Feststellungen abgegeben:

„die Bundesrepublik Deutschland hat es nie als ihre Pflicht angesehen, einen Friedensvertrag vorzubereiten“  
und

„Die Bundesrepublik Deutschland ist immer davon ausgegangen, daß ein gesamtdeutscher Souverän – er ist nicht in Sicht – nie an die Verträge der BRD gebunden wäre.

Wir können einen gesamtdeutschen Souverän nicht präjudizieren.“ (Quelle: hier)

Das erste Zitat wird durch den einfachen Sachverhalt erklärt, daß Friedensverträge nur von Kombattanten des Krieges geschlossen werden können, womit die Besatzerkonstrukte BRD und DDR sowie das Fusionsprodukt BRDdvD natürlich diskussionslos unzuständig und unberechtigt waren und sind.

Nach der HLKO ist aber ein Friedensvertrag als Abschluß der Kriegshandlungen, insbesondere aber auch zur (völker)rechtlichen Regelung der gegenseitigen Ansprüche erforderlich, was als rechtliche Folge aus Artikel 23 h) hervorgeht, weshalb die Souveränität des Staates Deutsches Reich zwangsläufig wieder herzustellen ist. Daher sind die einseitigen Reparationsforderungen der Siegermächte nichtig und stellen nur die schon vor Ende der Kriegshandlungen begonnene fortgesetzte Plünderung Deutschlands und des Deutschen Volkes dar.

Daher konnten im sogenannten 2 + 4 oder Deutschlandvertrag die mit dem Staat Deutsches Reich zusammenhängenden Fragen nicht geklärt werden, womit sie nur Verträge zwischen den Besatzern und ihren Besatzerverwaltungen zur Neuordnung der Besetzungsgebiete zu verstehen sind. Als Ausfluss dieser rechtlichen Bedingungen wurde dem vereinten Deutschland (BRDdvD) im 2 + 4 Vertrag die Vornahme von friedensvertraglichen Regelungen untersagt.

Insbesondere konnte ohne das Völkerrechtsubjekt Deutsches Reich, keine Entscheidung über die Rückgabe der Ostgebiete getroffen werden, da die Vier Mächte sich mit einem solchen Vertrag mit ihren Besatzerverwaltungen BRD/DDR in der Selbstkontrahierung befunden und damit gegen die Erklärung vom 05.06.1945 bezüglich der Annexion als auch gegen Artikel 23 h) der HLKO verstößen hätten.

Dasselbe betraf und betrifft natürlich alle anderen wechselseitigen Verträge die von den Besatzerverwaltungen BRD oder DDR bzw. nachfolgend von der BRDdvD geschlossen wurden, die aus den selben Gründen keine Bindungswirkung für das Deutsche Reich und das Deutsche Volk entfalten

konnten und können. Womit auch das andere Zitat Walter Scheels erklärt ist.

Dazu gehören auch die KSZE-Beschlüsse und die angebliche dadurch erfolgte völkerrechtliche Anerkennung der Besatzerkonstrukte BRD und DDR durch die Feindorganisation gegen das Deutsche Volk und das Deutsche Reich, UN-O.

Ebenso ist die Europäische Union ein Konstrukt gegen Deutschland als Ganzes und letztlich gegen alle Völker Europas. Kein deutscher Volksangehöriger hat je in freier Selbstbestimmung dem Beitritt in die Verbrecherunion zugestimmt.

Das, was alle Regierungen, die gegen Deutschland im Krieg standen, einschließlich der UN-O gegen Deutschland als Ganzes vereint, ist, daß sie die Umsetzung der völkerrechtsvertraglichen Bedingungen der HLKO und damit die objektive Klärung der Kriegsschuldfragen des ersten und zweiten Weltkrieges um jeden Preis verhindern wollen, damit sie die Reparationskosten, die ihnen aufzuladen sind, nicht bezahlen müssen und die von ihnen zu Unrecht angeeigneten Gebiete nicht zurückgeben und räumen müssen.

### **Daraus folgt:**

Wir haben nichts von dem, was in den letzten 75 Jahren von den Besatzern „geschaffen“ wurde auch nur in Ansatz zu akzeptieren, denn alles beruht auf vorausgegangenen Kriegsverbrechen der Alliierten unter fortgesetztem Verstoß gegen die HLKO.